

# Amts- und Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Harth-Pöllnitz

www.harth-poellnitz.de

- Birkhausen
- Birkigt
- Burkersdorf
- Forstwolfersdorf
- Frießnitz
- Grochwitz
- Großebersdorf
- Köfeln
- Köckritz
- Neundorf
- Niederpöllnitz
- Nonnendorf
- Rohna
- Struth
- Uhlersdorf
- Wetzdorf



18. Jahrgang Nr. 218 / 30. Mai 2015

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Harth-Pöllnitz am 26. April 2015

1. Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2015 das endgültige Wahlergebnis festgestellt.
 

1.1 Zahl der Wahlberechtigten	2.518
1.2 Zahl der Wähler	1.054
1.3 Zahl der ungültigen Stimmen	45
1.4 Zahl der gültigen Stimmen	1.009

Von den gültigen Stimmen entfielen auf :

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Vorsatz, Gottfried	971
2	Schubert, Marc	9
3	Vogel, Klaus-Dieter	8
4	Zipfel, Hans	2
5	Poser, Rudolf	2
6	Riedel, Jonas	2
7	Fuchs, Hartmut	2
8	Goldhardt, Arnd	2
9	Waldert, Bernhard	2
10	Ludwig, Gudrun	1
11	Daburger, Anton	1
12	Köhler, Uwe	1
13	Hynek, Rainer	1
14	Amler, Gerhard	1
15	Scheibe, Thomas	1
16	Aster, Gudrun	1
17	Köhler, Franziska	1
18	Hemmann, Heinz	1
19	Sonstige (Rest)	0

2. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:  
**Vorsatz, Gottfried / Einzelbewerber**  
Er ist somit zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Harth-Pöllnitz gewählt.
3. Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer KWG oder der Thüringer KWO anfechten (§ 31 ThürKWG).

Harth-Pöllnitz, 29.04.2015  
Eigner – Gemeindevwahlleiterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Harth-Pöllnitz

#### I. Haushaltssatzung 2015

Auf Grund des § 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381 ff), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz mit Beschluss 31/07/2015 vom 07.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.999.900 €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.227.100 €**  
ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen** werden mit **Null** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für land- und forstwirtschaftl. Betriebe **270 v.H.**
  - b) für die Grundstücke **390 v.H.**
2. **Gewerbsteuer** **370 v.H.**

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **666.600 €** festgesetzt.

#### § 6

Der Haushaltsplan tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Harth-Pöllnitz, den 20.05.2015  
gez. Vorsatz – Bürgermeister Siegel

#### II. Genehmigungsvermerk

Entsprechend der mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 20.05.2015 getroffenen Festlegungen wird die Haushaltssatzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO bekanntgemacht.

### III. Auslegungshinweise

Nach § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegt der Haushaltsplan 2015 vom

01.06.2015 – 12.06.2015

aus.

#### Auslageort:

Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz / OT Niederpöllnitz, Kämmerei, Am Porstendorfer Weg 1, 07570 Harth-Pöllnitz

#### Auslagezeit:

montags – donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Harth-Pöllnitz, den 20.05.2015

gez. Vorsatz – Bürgermeister

Siegel

## Beschlüsse der 7. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Harth-Pöllnitz am 07.05.2015 im Dorfgemeinschaftshaus Großebersdorf

#### Beschluss-Nr. 28/07/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz stimmt dem Verkauf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu.  
(15/14/12/2/-)\*

#### Beschluss-Nr. 29/07/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz stimmt dem Grundstücksverkauf des Flurstückes-Nr. 115/1, Flur 1 der Gemarkung Neundorf zu.  
(15/14/10/1/3)\*

#### Beschluss-Nr. 30/07/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz stimmt dem Grundstücksverkauf des Flurstückes-Nr. 330/48, Flur 6 der Gemarkung Frießnitz zu.  
(15/14/14/-/-)\*

#### Beschluss-Nr. 31/07/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz stimmt der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2015 zu.  
(15/14/13/1/-)\*

#### Beschluss-Nr. 32/07/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz stimmt dem Finanzplan 2015 - 2018 zu.  
(15/14/13/1/-)\*

#### Beschluss-Nr. 33/07/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz stimmt dem Antrag auf Erwerb zweier Teilflächen des Flurstückes 53/11 der Flur 1 der Gemarkung Burkersdorf zu.  
(15/14/13/1/-)\*

#### Beschluss-Nr. 34/07/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz stimmt der Beendigung der Verwaltungsstreitsache Gemeinde Harth-Pöllnitz gegen Freistaat Thüringen zwecks Straßen- und Wegerechts zu.  
(15/14/14/-/-)\*

#### Beschluss-Nr. 35/07/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Harth-Pöllnitz stimmt dem Bauantrag (Nutzungsänderung) auf dem Grundstück Forstwolfersdorf Nr. 35, Flur 1, Flurstück 12/2 und 17 zu.  
(15/14/13/-/1)\*

\* Abstimmungsergebnis: (gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten/an der Abstimmung haben teilgenommen/Stimmen für den Antrag/Stimmen gegen den Antrag/Stimmenthaltungen)

## Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

#### Termine

#### - Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Montag, den 22.06.2015, 18.30 Uhr Sitzungsraum Gemeinde Harth-Pöllnitz

#### - Sitzung Bau- und Gemeindeentwicklungsausschuss

Dienstag, den 30.06.2015, 19.00 Uhr Gaststätte „Zur guten Quelle“ Frießnitz

#### - Sitzung des Gemeinderates

Donnerstag, den 09.07.2015, 19.00 Uhr im Sportlerheim Niederpöllnitz

## Mitteilung der Wohnungsverwaltung

#### Freie Wohnungen Niederpöllnitz

4-Raum-Wohnung vollsaniert	70,6 m <sup>2</sup>	4,06 €/m <sup>2</sup> Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
2-Raum-Wohnung teilsaniert	46,5 m <sup>2</sup>	3,50 €/m <sup>2</sup> Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
3-Raum-Wohnung teilsaniert	58/59 m <sup>2</sup>	3,50 €/m <sup>2</sup> Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
2-Raum-Wohnung teilsaniert in Frießnitz	49,70 m <sup>2</sup>	4,30 €/m <sup>2</sup> Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
3-Raum-Wohnung teilsaniert in Frießnitz	77,49 m <sup>2</sup>	4,30 €/m <sup>2</sup> Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
2-Raum-Wohnung vollsaniert in Großebersdorf	55,1 m <sup>2</sup>	4,65 €/m <sup>2</sup> Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
3-Raum-Wohnung in Burkersdorf	74 m <sup>2</sup>	2,75 €/m <sup>2</sup> Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung
Gewerberäume in Niederpöllnitz	68,66 m <sup>2</sup>	4,35 €/m <sup>2</sup> Kaltmiete/ zuzügl. Nebenkostenvorauszahlung

Bewerber melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz (Wohnungsverwaltung) bei Frau Röbber, Telefon-Nr.: 036607 / 2368 oder 2564 oder 204629

#### Wohnungsangebot Niederpöllnitz, Dorfplatz 6/7

2-Raumwohnung Dachgesch. 51,73 m<sup>2</sup>  
Kaltmiete 258,65 € + Nebenkostenvorausz. 103,46 €

**Kaution: 517,30 €**

**Bemerkungen: Bad mit Fenster, Laminat, Balkon**

**„Korrekt“ Haus- und Grundstücksverwaltung GmbH Reichsstraße 47 / 07545 Gera, Tel.: 0365 / 8 25 53 42**

#### Wohnbauland für Einfamilienhäuser

#### im Baugebiet „Am Porstendorfer Weg“ Niederpöllnitz

– in günstiger Lage – baureif erschlossene Parzellen  
– ohne Bauträgerbindung – provisionsfrei

Kaufpreis:	ab 27,90 €/m <sup>2</sup>
zuzüglich Baukostenzuschüsse*:	19,10 €/m <sup>2</sup>

\* vorfinanzierte Baukostenzuschüsse beinhalten Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser und Elektro

#### Anfrage bei der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1 in Niederpöllnitz

Telefon: 036607 / 2368 oder 2564 oder 60588;

Fax: 036607 / 60590

oder

Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen mbH  
Abteilung Immobilien

Mainzerhofstraße 12 in 99084 Erfurt

Info-Telefon: 0361/5603560

**Frau Sabine Barth**

## Ableisten des Bundesfreiwilligendienstes in der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Der BFD wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Er fördert das Engagement von Frauen und Männern aller Generationen.

Die Gemeinde Harth-Pöllnitz sucht ab Juli 2015 eine junge Frau oder einen jungen Mann unter 25 Jahren, der/die Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde leisten will.

\* Einsatzstelle in der **Kindertagesstätte Burkersdorf** – ab 1. Juli 2015

- Tätigkeiten als Hausmeister in der Kita
- Verteilung von Mittagessen per PKW im Gemeindegebiet und darüber hinaus, dadurch wäre ein gültiger PKW-Führerschein Voraussetzung
- sowie liebevoller Umgang mit Kindern

Bitte bewerben Sie sich **u m g e h e n d**. Die Genehmigung der Verträge erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen durch das

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.  
Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die

Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz  
OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1  
07570 Harth-Pöllnitz  
Tel.-Nr. 036607 / 204631 – Frau S. Fischer  
E-Mail: info@harth-poellnitz.de

---

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz

OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer Weg 1, 07570 Harth-Pöllnitz  
Telefon: 036607/2368 oder 2564, Fax: 036607/60590  
E-Mail: info@harth-poellnitz.de  
einwohnermeldeamt@harth-poellnitz.de  
buergermeister@harth-poellnitz.de  
kaemmerei@harth-poellnitz.de  
wohnungsverwaltung@harth-poellnitz.de

### Gemeindeverwaltung, Kämmerei, Kasse, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Wohnungsverwaltung

Montag 09.00 – 11.30 Uhr ■ 13.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag 09.00 – 11.30 Uhr ■ 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 – 11.30 Uhr

**(Mittwoch und Donnerstag keine Sprechzeiten)**

*(Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen unter der  
Tel.-Nr.: 036607/2368 oder 2564 möglich.)*

Gemeindebüro in

Burkersdorf } dienstags jeweils  
Großbebersdorf } von 16.00 – 18.00 Uhr

### Sprechstunde

**Ortsteilbürgermeister Niederpöllnitz/Birkigt:**

Dienstag, den 02.06.2015, 17.00 – 18.00 Uhr  
in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz  
Am Porstendorfer Weg 1 in Niederpöllnitz

**Schiedsstelle:** jeden 1. Dienstag im Monat  
von 17.00 – 18.00 Uhr  
in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz  
Am Porstendorfer Weg 1, Niederpöllnitz

**Schiedsfrau:** Rosemarie Ronneberger

*(Außerhalb der Sprechzeiten ist nach telefonischer Vereinbarung  
unter der Tel.-Nr.: 036607/60106 eine Beratung möglich.)*

**VDK Sozialverband:** Telefon/Fax: 03661/2746 (Frau Schwabe)

**Kontaktbereichsbeamtin der Polizeiinspektion Greiz**  
Sprechstunde in der Gemeindeverwaltung Harth-Pöllnitz  
**dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr bzw. nach Vereinbarung**  
**Telefon: 036607/20331 oder 0152/09346629 (mobil)**

Nachfolgend weitere Dienststellen:

**Kontaktbereichsposten Weida:** Telefon: 036603/61243

**Polizeiinspektion Greiz,** Brunnengasse 10, 07973 Greiz  
Telefon: 03661/621-0 · Fax: 03661/621-199

**Polizeistation Zeulenroda,** Greizer Str. 15, 07937 Zeulenroda  
Telefon: 036628/71-0 · Fax: 036628/71-199

---

## Schiedsstelle Harth-Pöllnitz

### Wahl der Schiedspersonen in der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Ich möchte mich beim Gemeinderat und natürlich bei allen Einwohnern der Gemeinde Harth-Pöllnitz herzlich bedanken, die mir für die nächsten 5 Jahre als Schiedsperson das Vertrauen geschenkt haben, um Nachbarschaftsstreitigkeiten zu lösen. Wie Sie wissen, müssen alle 5 Jahre die Schiedspersonen der Gemeinde entsprechend dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz neu gewählt werden. Eine Ausschreibung erfolgte rechtzeitig im Amts- und Mitteilungsblatt. Jeder Bürger im Gemeindeverband konnte sich aufstellen lassen. Die Wahl erfolgte am 07.05.2015. Das Amtsgericht gibt dann noch die Bestätigung. Die Arbeit ist ehrenamtlich. Jeder kann auf Hilfe hoffen. Die Tätigkeit erfordert Unparteilichkeit und Verschwiegenheit. Die Schulung über aktuelle Themen erfolgt über den Bund Deutscher Schiedsmänner. Von der Gemeinde und dem Amtsgericht Gera erfolgt die Kontrolle. Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr ist Sprechtag in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung in Niederpöllnitz. Natürlich ist die Schiedsstelle auch telefonisch

erreichbar (siehe AMB-Öffnungszeiten).

Einige Worte zur Arbeit bei Schlichtungsverfahren in Strafsachen (§§ 35 – 45 ThürSchStG).

Diese werden in einem Sühneverfahren durchgeführt. Die sachliche Zuständigkeit für die Schiedsstelle ist der Hausfriedensbruch, die Beleidigung wie die einfache oder formale Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung oder Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. Weiterhin gehört dazu die Verletzung des Briefgeheimnisses, einfache Körperverletzung, Bedrohung (ausgeschlossen ist die Nötigung), einfache Sachbeschädigung. Zeugen sind hier sehr wichtig. Auch hier beginnt die Arbeit, wenn ein Antragsteller an die Schiedsstelle herantritt. Ich bin für Sie da.

Ronneberger – Schiedsfrau

---

## Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großbebersdorf vom 15.07.2013

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirk
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

**Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

**Abschnitt 4: Grabstätten**

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 entfällt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

**Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten**

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

**Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

**Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof in Großbebersdorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großbebersdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat.

Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera, Talstr. 2, 07545 Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Harth-Pöllnitz, Ortsteil Großebersdorf waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

### § 3 Bestattungsbezirk

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Großebersdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Harth-Pöllnitz, Ortsteil Großebersdorf.

### § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch

Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,-
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
  - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
    - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
    - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

### **Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**

#### **§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und -verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

#### **§ 10 Kirchliche Bestattungen**

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

#### **§ 11 Säрге, Urnen und Trauergebände**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht

aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzohaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

- (2) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

#### **§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

#### **§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

#### **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen

aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.  
Mit dem Antrag ist der Nutzungsvertrag beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### § 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

#### Abschnitt 4: Grabstätten

##### § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- 1) Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Wahlgrabstätten,
  - b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
  - c) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

#### § 17 entfällt

##### § 18 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
  - a) Sargbestattung: Einzelgrab: Länge 2,20 m, Breite 0,90 m;
  - b) Sargbestattungen: Doppelgrab: Länge 2,20 m, Breite 2,20 m;

- c) Urnenbestattung: Einzelgrab: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.
- d) Urnenbestattungen: Doppelgrab: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m; Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- (3) Belegung:
  - a) In einer Wahlgrabstätte – Erdgrab darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden, zusätzlich können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
  - b) In einer Wahlgrabstätte – Doppelerdgrab dürfen bei Sargbestattungen nur zwei Leichen bestattet werden, zusätzlich können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
  - c) In einer Wahlgrabstätte – Urneneinzelgrab darf nur eine Urne bestattet werden.
  - d) In einer Wahlgrabstätte – Urnendoppelgrab dürfen nur zwei Urnen bestattet werden.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>.

- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

#### § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

## § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Urnenplätze werden im Bestattungsfall der Reihe nach und nur für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Die Namen und Daten der Verstorbenen sind je auf einem Steinkissen vermerkt. Dieses wird nach Ablauf der in § 15 festgelegten Ruhezeit entfernt.

- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

## § 22 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

## Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

### § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. **Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen**, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

### § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

## § 25 Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

## § 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

## § 27 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmals außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmals ohne Kinderarbeit bestätigt.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs-, beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs-, beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs-, beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nicht zustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

#### **§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale**

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

#### **§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche

Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### **§ 30 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

### **Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**

#### **§ 31 - entfällt -**

#### **§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern**

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in der Kirche oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

#### **§ 33 Kirche**

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche für nichtchristliche Trauerfeiern ist generell nicht gestattet.

#### **§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

### **Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**

#### **§ 35 Alte Rechte**

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.





### Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Grabmale von Gemeinschaftsanlagen

§ 5 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

### Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

##### § 1

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.<sup>1</sup>
- (2) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften umfassen sämtliche Arten von Wahlgrabstätten, Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften umfassen ausschließlich Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (3) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 21 sowie 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

#### Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

##### § 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA Grabmale.
- (3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

##### § 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

#### Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

##### § 4 Grabmale von Gemeinschaftsanlagen

- (1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe aus Natursteinen zu verwenden.
- (2) Die Grabmale sind einheitlich als Steinkissen von 30 x 20 cm, bei einer Stärke von 12 cm in die Rasenfläche zusetzen. Die Inschrift enthält den Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des/ der Verstorbenen. Die Inschrift ist mit weißer Farbe zu gestalten.
- (3) Der Friedhofsträger besorgt die Grabmale und lässt sie setzen. Sie verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers.

##### § 5 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen eine besonders ausgewiesene Fläche zur Verfügung. Das Ablegen von Blumen, Kränzen und Gebinden, sowie das Aufstellen von Vasen und Einpflanzungen außerhalb der dafür ausgewiesenen Fläche ist nicht gestattet.

Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

#### Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

##### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 15.07.2013 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

#### Friedhofsträger:

Großebersdorf, den 15.07.2013   gez. B. Hüfner  
Vorsitzende/r oder Stellv.  
Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

D. S.   gez. P. Sporer  
Mitglied des  
Gemeindegemeinderates

#### Anlage 2.1 - Pflanzenliste

- (1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

- a) für sonnige Lagen  
Cotoneaster dammeri                      Zwergmispel  
Dryas octopetala                          Silberwurz  
Evonymus fortunei vegetus               Kriechender Spindelbaum  
Acaena microphylla                       Stachelnüsschen  
Antennaria dioica tomentosa             Katzenpfötchen  
Sagina subulata                          Sternmoos  
Sedum acre                                 Mauerpfeffer  
Sedum spurium und Formen               Fette Henne, Fettkraut  
Thymus serpyllum                         Thymian

- b) für schattige Lagen  
Hedera helix                                Efeu  
Pachysandra terminalis                    Ausdauernder Dickmantel  
Vinca minor                                Immergrün  
Ajuga reptans                              Günsel  
Cotula squalida                          Fliedermoos  
Lysimachia nummularia                  Pfennigkraut  
Waldsteinia ternata                        Waldsteinie
- (2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.

<sup>1</sup> § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großebersdorf vom 15.07.2013

#### Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

§ 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

§ 7 Bestattungsgebühren

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

§ 12 Verwaltungskosten

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Abschnitt 1: Gebühren

##### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Großebersdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

##### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

##### § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen

sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger zugestimmt, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großebersdorf, Str. des Friedens 24, 07570 Niederpöllnitz Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

**§ 6 Nutzungsgebühren**

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. Für Wahlgrabstätten
    - 1.1. je Wahlgrabstätte - Erdbestattungen
      - 1.1.1. Einzelerdgrabstätte für 20 Jahre 258,00 EUR
      - 1.1.2. Doppelerdgrabstätte für 20 Jahre 516,00 EUR
    - 1.2. je Wahlgrabstätte - Urnenbeisetzungen
      - 1.2.1. Einzelurnengrabstätte für 20 Jahre 172,00 EUR
      - 1.2.2. Doppelurnengrabstätte für 20 Jahre 344,00 EUR
  - 2. Für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage
    - 2.1. je Urnengrabstätte einschließlich einmaligem Herstellungs- und Pflegebeitrag 271,00 EUR
    - 2.2. für das Setzen einer Steinplatte mit den persönlichen Daten des Verstorbenen 250,00 EUR  
Sollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer zu ersetzen.
- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Wahlgrabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
- 1. Einzelerdgrabstätte 12,90 EUR
  - 2. Doppelerdgrabstätte 25,80 EUR
  - 3. Einzelurnengrabstätte 8,60 EUR
  - 4. Doppelurnengrabstätte 17,20 EUR

**§ 7 Bestattungsgebühren**

Mit der Bestattung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Bestattungsgebühren fallen daher nicht an.

**§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Für die Umbettung von Urnen und Leichen werden folgende Gebühren erhoben:

Umbettung einer Leiche	1509,- EUR
Umbettung einer Urne	159,- EUR

Sollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beräumung einer Urnengrabstätte	100,- EUR
2. für die Beräumung einer Einzelerdgrabstätte	200,- EUR
3. für die Beräumung einer Doppelerdgrabstätte	400,- EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Art und der Größe der Grabstätte Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstätte	12,00 EUR
-------------------------	-----------

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden auch erhoben für Grabstätten, für die Nutzungsrechte bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung vergeben wurden.

**§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche und der Leichenhalle**

- (1) Für die Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern werden keine Gebühren erhoben. Die Vorbereitung des Raumes und die Reinigung wird in ehrenamtlicher Arbeit geleistet.
- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung, die in der Leichenhalle abgehalten werden, werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. für Energie, Heizung, Gebäudeunterhaltung, Reinigung 95,- EUR

**§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,- EUR
- 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
  - 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte 10,- EUR
  - 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m 10,- EUR
- 3. entfällt
- 4. für sonstige Verwaltungsleistungen
  - 4.1. Genehmigung einer Umbettung 10,- EUR
  - 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 10,- EUR
  - 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,- EUR
  - 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,- EUR
  - 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,- EUR
  - 4.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis 10,- EUR

**§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 24.04.2001 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Großebersdorf, den 15.07.2013   gez. B. Hüfner  
 Vorsitzende/r oder Stellv.  
 Vorsitzende/r des  
 Gemeindegemeinderates\*  
 D. S. gez. P. Sporer  
 Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt                   Der Leiter/die Leiterin des  
 Kreiskirchenamtes  
 Gera, den 21.10.2013   D. S. gez. i. V. M. Karell  
 Amtsleiter/in

## 2.

Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großebbersdorf vom 15.07.2013 wird hiermit genehmigt.

Greiz, den 02.03.2015 gez. Christoph Winter

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Kirchengemeinde Großebbersdorf am 15.07.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Großebbersdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 21.10.2013 unter dem Aktenzeichen 8/26 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 02.03.2015 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Großebbersdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Großebbersdorf, den 04.05.2015 gez. Fritsch, Pfr.  
Stellv. Vorsitzender  
des Gemeindefkirchenrates

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Niederpöllnitz, Birkigt, Uhlersdorf und Wetzdorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niederpöllnitz, Birkigt, Uhlersdorf und Wetzdorf am

**Donnerstag, dem 18.06.2015 um 19.00 Uhr  
in der Kantine der Agrargenossenschaft Niederpöllnitz e.G.**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

### Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung
6. Beschluss über die Verlängerung des Jagdpachtvertrages
7. Aufnahme eines weiteren Jagdpächters als Mitpächter  
Die Beschlüsse 6 und 7 werden unter Verwendung von Stimmzetteln gefasst.

### Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte, alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. H. Prager – Jagdvorsteher

## Mitteilung

### Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 27. April 2015

008/15 Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte Herrn Bernd Becker als stellvertretendes Mitglied für den Verbandsausschuss

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.



Zweckverband Wasser/Abwasser  
Mittleres Elstertal

## GEMEINDENACHRICHTEN



## Geburtstage und Jubiläen der Gemeinde Harth-Pöllnitz im Jahr 2015 **Monat Juni**

Herzig, Gisela	Uhlersdorf	01.06.1943	72 Jahre
Müller, Hildegard	Niederpöllnitz	02.06.1935	80 Jahre
Hilpmann, Hertha	Burkersdorf	02.06.1932	83 Jahre
Bähr, Ruth	Burkersdorf	03.06.1931	84 Jahre
Geithner, Gisela	Wetzdorf	05.06.1936	79 Jahre
Siemer, Kurt	Frießnitz	06.06.1929	86 Jahre
Schirmer, Walter	Niederpöllnitz	08.06.1937	78 Jahre
Gericke, Karl-Heinz	Frießnitz	08.06.1943	72 Jahre
Schumann, Heinz	Frießnitz	09.06.1933	82 Jahre
Staps, Irma	Frießnitz	09.06.1934	81 Jahre
Franke, Ursula	Burkersdorf	11.06.1930	85 Jahre
Kern, Brigitta	Burkersdorf	14.06.1924	91 Jahre
Bartsch, Heinz	Niederpöllnitz	15.06.1932	83 Jahre
Simon, Horst	Struth	15.06.1933	82 Jahre
Lange, Helmut	Großebbersdorf	15.06.1945	70 Jahre
Körner, Hans	Burkersdorf	16.06.1932	83 Jahre
Fischer, Waltraud	Neundorf	17.06.1930	85 Jahre
Gratz, Rainer	Niederpöllnitz	18.06.1938	77 Jahre
Böttcher, Klaus	Birkigt	19.06.1943	72 Jahre
Scheffler, Ingeburg	Burkersdorf	19.06.1929	86 Jahre
Angrick, Inge	Köfeln	19.06.1935	80 Jahre
Großmann, Klaus	Großebbersdorf	20.06.1940	75 Jahre
Voigt, Marianne	Wetzdorf	21.06.1936	79 Jahre
Sorg, Walter	Burkersdorf	23.06.1926	89 Jahre
Härtel, Jochen	Großebbersdorf	24.06.1935	80 Jahre
Köppel, Karla	Niederpöllnitz	24.06.1937	78 Jahre
Schimmelpennig, Inge	Burkersdorf	24.06.1937	78 Jahre
Geithner, Hartmut	Wetzdorf	26.06.1937	78 Jahre
Krause, Klaus	Burkersdorf	26.06.1936	76 Jahre
Berndt, Klaus	Burkersdorf	26.06.1943	72 Jahre
Schweitzer, Ursula	Burkersdorf	28.06.1937	78 Jahre
Jeck, Sigrid	Uhlersdorf	30.06.1943	72 Jahre

Allen Jubilaren gratulieren wir recht herzlich und wünschen Gesundheit und alles Gute.

Im Monat Juni feiern die Eheleute **Christine und Harald Prager** aus Niederpöllnitz das Fest der *Goldenen Hochzeit*. Auch ihnen gratulieren wir recht herzlich und wünschen für die weiteren gemeinsamen Jahre Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelisch-Lutherisches Pfarramt

07570 Niederpöllnitz · Straße des Friedens 24  
Telefon: 03 66 07 / 24 16 · Fax: 03 66 07 / 6 80 48  
E-Mail: evangpfarramt-niederpoellnitz@t-online.de



### Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen

**Mittwoch, 03.06.2015**

14.00 Frießnitz, Frauenkreis

**1. Sonntag nach Trinitatis, 07.06.2015**

9.00 Uhr Rohna  
10.00 Uhr Frießnitz  
13.30 Uhr Niederpöllnitz

**2. Sonntag nach Trinitatis, 14.06.2015**

9.00 Uhr Neundorf  
10.00 Uhr Wetzdorf

**16.00 Uhr Großebbersdorf, Konzert in der Kirche**

mit Panflöte, Didgeridoo und Ocean Drum  
Dobrin Stanislawow (Musiker und Komponist) entführt das Publikum in innere und äußere Welten mit den vielschichtigen Möglichkeiten der Panflöte, des Didgeridoos, mit der Ocean Drum und nicht zuletzt mit Nonverbalgesang und Obertongesang. Das Konzert lebt in der Hauptsache von Improvisationen und ist in der selben Form nicht wiederholbar - also einmalig. Ein besonderes Erlebnis für Geist und Sinne.

Der Eintritt ist frei, Spenden sind herzlich willkommen.

### 3. Sonntag nach Trinitatis, 21.06.2015

9.00 Uhr Rohna  
10.00 Uhr Frießnitz  
13.30 Uhr Forstwolfersdorf

### Johannistag, Mittwoch 24.06.2013

18.00 Uhr Niederpöllnitz, Friedhofsgottesdienst  
(neuer Friedhof)

### 4. Sonntag nach Trinitatis, 28.06.2015

9.00 Uhr Uhlersdorf  
10.00 Uhr Großebbersdorf  
13.30 Uhr Neundorf

**Chor: donnerstags** 20.00 Uhr

**Posaunenchor:** 14-tägig samstags 17.00 Uhr

#### Konfirmandenunterricht:

dienstags 17.00 Uhr 7. Klasse: Pfarrhaus Niederpöllnitz

#### Herzlichen Glückwunsch!

Am 23. Mai wurden 6 Jugendliche aus unserem Kirchspiel konfirmiert: Charlotte Drechsler (Niederpöllnitz), Matthias Hemmann (Niederpöllnitz), Jonas Mikosch (Wetzdorf), Max Schmeißer (Frießnitz), Sally Seidel (Wetzdorf) und Toni Wetzsel (Uhlersdorf) „*Erhalte meinen Gang auf deinen Wegen, dass meine Tritte gleiten.*“

Psalm 17,5

#### Getauft wurden:

Am 02.05.2015 in Wetzdorf: *Leon Wolschendorf*  
„Denn er hat seinen Engeln befohlen, dass sie dich behüten auf allen deinen Wegen, dass sie dich auf den Händen tragen und du deinen Fuß nicht an einen Stein stoßest.“  
Psalm 91,11f

Am 24.05.2015 in Forstwolfersdorf: *Jakob Scheibe*

„Was du dir vornimmst, lässt er dir gelingen, und das Licht wird auf deinen Wegen scheinen.“  
Hiob 22,28

#### Standfestigkeitsprüfung 2015

Im Mai wurde gemäß der VSG 4.7 §9 und TA-Grabmal die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der stehenden Grabsteine auf unseren kirchlichen Friedhöfen durchgeführt. Das erfreuliche war, dass es **in diesem Jahr keine Beanstandungen** gab. Alle 251 geprüften Steine weisen die geforderte Standfestigkeit auf. Im Einzelnen wurden geprüft in: Frießnitz: 55, Großebbersdorf: 46, Wetzdorf: 43, Forstwolfersdorf: 26, Uhlersdorf: 23, Rohna: 21, Neundorf: 21 und Grochwitz: 16 Grabsteine.

#### Monatsspruch Juni

„*Ich lasse dich nicht los, wenn du mich nicht segnest.*“  
1. Mose 32,27

Es grüßt Sie herzlich  
Ihr Pfarrer Fritsch

### Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Weida, Sirbis und Steinsdorf Kirchgemeinde Köckritz/Köfeln und Burkersdorf

Kirchplatz 4 · 07570 Weida  
Telefon: 03 66 03 / 6 25 93 · Fax: 03 66 03 / 4 12 75  
E-Mail: [pastorin-christineschaefer@web.de](mailto:pastorin-christineschaefer@web.de) · [www.ev-kirche-weida.de](http://www.ev-kirche-weida.de)

#### Wir laden sie herzlich zu unseren Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen ein:

**Sonntag, 14. Juni 2015** Gottesdienst  
10.00 Uhr Kirche Köckritz

**Sonntag, 28. Juni 2015** Gottesdienst  
10.00 Uhr Kirche Köckritz  
13.30 Uhr Kirche Burkersdorf

Wir laden in die Elisabethkapelle des Pflegeheimes nach Burkersdorf ein:  
Gottesdienst und Seniorenkreis finden wöchentlich im Wechsel immer freitags um 15.15 Uhr in der Kapelle statt.

#### Eine gute Zeit wünscht Ihnen Pastorin Christine Schäfer

## Kindergartennachrichten

### Neueste Nachrichten vom Kindergarten „Regenbogen“ aus Niederpöllnitz



#### 20 Jahre DRK-Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Niederpöllnitz

Wir feiern in diesem Jahr 20 Jahre Trägerschaft beim DRK-Kreisverband Landkreis Greiz e.V.

In dieser Zeit hat sich bei uns im Haus vieles getan. Gleich zu Beginn der freien Trägerschaft konnten wir unsere Gruppen mit neuen Tischen und Stühlen in altersgerechten Größen ausstatten. Und in den Folgejahren wurden für alle Gruppen neue Möbel gekauft. Dies wurde möglich, weil in dieser Zeit vom Land Thüringen noch Sachkosten für jedes Kind im Monat gezahlt wurden. Leider ist dies in der Zwischenzeit nicht mehr der Fall. Ein weiterer Abschnitt war die Sanierung aller 6 Badeinheiten und der Anbau einer Rettungstreppe am hinteren Hausgiebel. Im Zuge der energetischen Sanierung konnten wir zuletzt unseren Eingang umbauen und mit einer Überdachung die Kinder vor Wind und Wetter besser schützen. An den Außenwänden wurde eine Dämmschicht angebracht, die eine Verbesserung des Wärmeaustausches darstellt.

#### Auftakt zum Projekt 20 Jahre DRK-Kita „Regenbogen“ Niederpöllnitz

Alle Kinder unserer Einrichtung beschäftigen sich mit dem Thema. Sie erkunden und berichten, wo sie das Zeichen der DRK – das große Rote Kreuz – finden können. Dabei erfahren sie vieles über die verschiedenen Bereiche des DRK. In diesem Artikel berichten wir aus unseren Kleinkindgruppen der Käfer und Mäuse, die sich auch mit diesem Thema beschäftigt haben.

Unsere Jüngsten haben Spaß daran, das Rote Kreuz auf vielfältige Weise zu gestalten, beim Stempeln mit Farbe und Korken, beim Kleben, Schnipsel reißen und aufkleben. Sie haben das Symbol des DRK in Alltagssituationen, wie an unserer Fassade, am Briefkasten, am Krankenwagen, Notarztwagen, Rettungshubschrauber, Plakaten, Altkleidercontainer u.v.m. wiedererkannt. Dabei lernen sie spielend die Vielfältigkeit des DRK kennen. Ganz besonders viel Spaß haben die Kinder beim Singen des Rot-Kreuz-Liedes und



Schwenken der Fähnchen zum Lied. Im Spiel steht jetzt der Arztkoffer mit seinen vielen Geräten im Mittelpunkt, die sie auch in Büchern und auf Bildern wiederfinden. Eine schöne Spielsituation ist, wenn der Teddy oder die Puppe krank ist und verarztet oder verbunden werden muss oder den „Arztbesuch“ spielen und sich gegenseitig behandeln. Sie haben viele verschiedene DRK-Fahrzeuge, mit denen sie sich beschäftigen und wissen,

wozu diese gebraucht und wann eingesetzt werden. Dass der Notarztwagen eine Sirene und Blaulicht hat, damit er schnell vorankommt, ist den Kindern auch bekannt. Unsere Jüngsten können sich auf ihre Weise darüber austauschen, wie es ist, wenn jemand aus der Familie ins Krankenhaus oder zum Doktor muss. Alle diese kleinen Bausteine helfen unseren Kindern im Basalen Bereich, die Vielfältigkeit des DRK kennenzulernen.

Franziska und Ute aus der Käfergruppe /  
Andrea, Carla, Margit aus der Mäusegruppe

Auch im Elementarbereich geht es zur Zeit um das DRK und seine vielen Bereiche und welche Dinge die Kinder in diesem Altersbereich schon selbst können. Darüber berichten wir im nächsten Amtsblatt.

**Information:** Die letzte Krabbelgruppe vor der Sommerpause findet am **Mittwoch, dem 17.06.2015** von 15.00 bis 16.00 Uhr bei uns im DRK-Kindergarten statt.

M. Schumann

## Neueste Nachrichten vom Kindergarten „Abenteuerland“ aus Burkersdorf

### Kleine Indianer reisen um die Welt

So lautet auch weiterhin das Thema unseres Projektes. Nachdem wir zuerst nach Mexiko, danach auf den Kontinent Afrika reisten, waren wir noch in Indien und besuchen derzeit Papuaneuguinea. Auch in dieser Woche luden wir uns einen kompetenten Dozenten ein, der über die Tiere, Pflanzen, Vegetation, Klima und das Leben der Menschen in Neuguinea berichtet. Herr Schäfer, so heißt unser Dozent, hat viele Jahre in diesem Land gelebt und konnte somit unseren Kindern viel Wissenswertes anhand von Bildern und vielen Naturmaterialien berichten, was sehr interessant für uns war. Wir kosteten Süßkartoffeln, dies ist eine sehr landestypische Kost.



Das Leben auf den Philippinen konnte uns Lina Schleicher aus Nonnendorf sehr interessant darlegen. Sie zeigte uns Muscheln und andere Naturmaterialien aus ihrem Land. Außerdem konnten die Kinder per Video einen Bambustanz sehen und diesen mitgestalten. Danach kochte Lina Schleicher ein typisch chinesisches Mittagsgemüsegericht, natürlich mit chinesischem Nudeln, Gemüse und Gewürzen. Es schmeckte allen köstlich. So erlebten unsere Kinder mit allen Sinnen, wie die Menschen an anderen Orten auf unserer Erde leben. Sie lernen somit, auch das Leben und die Eigenheiten anderer Zivilisationen zu verstehen und zu respektieren. Der Höhepunkt unseres Projektes bildet das Sommerfest am 30. Mai in unserem Kindergarten. Unsere Kinder werden hier eine Reise um die Welt tanzen.

### Kinder helfen Kindern

So lautet unsere Solidaritätsaktion, die wir nun bereits das 11. Mal durchgeführt haben. Wie jedes Jahr haben wir Kuchen gebacken, diesen verkauft und den Erlös an das Ronald Mc Donald Haus in Jena gespendet. In diesem Haus, welches sich ganz in der Nähe der Kinderklinik befindet, leben die Muttis der an Krebs erkrankten Kinder, um möglichst nahe bei ihren kleinen Lieblingen zu sein. Insgesamt haben wir dieses Jahr 33 Kuchen gebacken, 220 Kuchenpakete verkauft und einen Erlös von **650,00 €** für diesen guten Zweck erzielt.



Wir bedanken uns bei unseren Eltern, die alle Backzutaten beigetragen haben und auch beim Verkauf mitwirkten. Außer-

dem, herzlichen Dank an alle Firmen und Institutionen, die an der Verkaufsaktion teilnahmen. Wir sind sehr stolz darauf, dass wir somit eine gute Tat vollbringen konnten und ein ganz klein wenig dazu beigetragen haben, kranken Kindern zu helfen. Am 12. Mai übergaben die Schulanfänger diesen Erlös persönlich in Jena. Wir hoffen, dass wir diese schöne Tradition auch weiterhin beibehalten können.

Ina Fischer

## Nachrichten aus den Ortsteilen

### Nachrichten aus Rohna

#### Maibaumsetzen

Am 30. April 2015 wurde in Rohna, wie in einigen anderen Gemeinden von Harth-Pöllnitz auch, der Maibaum gesetzt. Bereits eine Woche vorher begannen dazu die Vorbereitungen. Viele fleißige Helfer, ob groß oder klein, schnitten und sammelten kleine Sträuße des Tannengrüns, banden daraus einen Kranz sowie eine Girlande. Vor dem Stellen des Maibaumes wurden traditionell noch viele bunte Bänder an die Birke und den gebundenen Kranz angebracht. Nach erfolgreichem Aufstellen des stattlichen Baumes gab es für die Einwohner Grund zum Feiern. Und in Rohna wurde schon immer gern gefeiert!



Die Tradition des Maibaumstellens geht in unserer Gegend nachweislich bis in das 17. Jahrhundert zurück und wurde ursprünglich als „Maie“ bezeichnet. Die „Maie“ war meist eine Birke, die das typische Symbol für den Frühling und die erwachende Natur darstellte. Früher war es für die ledigen jungen Männer der Ortschaften eine gute Gelegenheit, sich bei den Mädchen im Ort durch das Aufstellen der Birken vor deren Häusern beliebt zu machen. Die Mädchen revanchierten sich mit bunten Bändern. Diesen Brauch, den Maibaum mit bunten Bändern zu schmücken, gibt es heute auch noch vielerorts.

#### 20 Jahre fröhliches Dorfleben

In Rohna wird nicht nur Freud und Leid miteinander geteilt - nein, es wird auch miteinander ordentlich gefeiert. So fand nach vielen Tagen und Wochen der Vorbereitung bereits zum 20. Mal endlich unser alljährliches Dorf- und Feuerwehrfest am 14.05. und 16.05.15 statt. Dieses Jubiläum war für die Einwohner und die Mitglieder des Vereins etwas Besonderes. Bei schönstem Sonnenschein waren an beiden Tagen viele Gäste gekommen, die sich bei ausgelassener Stimmung im Torwandschießen probierten und bis in die Nacht das Tanzbein schwingen und mit uns fröhlich feierten. Traditionell fand am Samstag der Feuerwehrausscheid in der Rohnaer Aue statt, zu dem weitere fünf Wehren der umliegenden Orte der Einladung gefolgt waren. Dabei belegten die Wehren folgende Plätze.

1. Platz Rohna
2. Platz Jugendmannschaft Harth-Pöllnitz
3. Platz Staitz/Wiebelsdorf
4. Platz Harth-Pöllnitz
5. Platz Piesigitz
6. Platz Mittelpöllnitz

Ich möchte mich bei allen fleißigen Helfern, die am Gelingen des Dorf- und Feuerwehrfestes beteiligt waren, für die tolle Unterstützung ganz herzlich bedanken. Ihr seid Spitze!

M. Weiser - Ortsteilbürgermeisterin

## Der Frühjahrsputz am 09.05.2015 in Großebersdorf war ein voller Erfolg!

Als Ortsteilbürgermeister von Großebersdorf/Struth hatte ich bereits im vergangenen Jahr eine Wiederholung der damaligen Putzaktion angekündigt. So wurde der Termin 2015 nun bewusst auf einen Samstag gelegt und frühzeitig genug über Amtsblatt, Aushänge und Infos in den Briefkästen der Einwohner angekündigt. Das war ein voller Erfolg! Ausgerüstet mit diversen Werkzeugen beteiligten sich ab 9.30 Uhr fast 40 Mitbürger an der Aktion. Das Engagement der Großebersdorfer war hervorragend. Selbst mit privaten Motorsensen, Rasenmähern, PKW-Hängern und sonstigem Spezialgerät wurden Dreck, Unkraut und wuchernden Rasenflächen zu Leibe gedrückt.



Es ist kaum zu glauben, dass es in unserem kleinen Ort so viele Gullys gibt (65), teilweise bis zum oberen Rand mit Unrat gefüllt wurden sie geleert und gereinigt, eigentlich eine Aufgabe des Straßenbaulastträgers bzw. der Gemeinde Harth-Pöllnitz. Doch meine Ortsteilräte und ich sind uns einig, wenn wir etwas selbst in die Hand nehmen können, müssen wir keine Dritten bitten. Es gibt auch Arbeiten, da sind wir auf den Bauhof der Gemeinde angewiesen. Es muss immer ein Geben und Nehmen sein! Ich danke allen, die sich an der Aktion beteiligt haben, indem sie die Bereiche vor ihren Grundstücken pflegten. Die große Mehrheit jedoch hat sich auch um Flächen älterer Mitmenschen oder Personen, die verhindert waren, gekümmert. Das ist besonders lobenswert. Ein paar Tage zuvor hatten einige Bürger bereits begonnen, Ordnung zu schaffen. Ein spezieller Dank gilt aber denen, die ohne Pause bis zuletzt gegen 13.30 Uhr noch gearbeitet haben sowie der Freiwilligen Feuerwehr Großebersdorf, die mit dem Einsatz des Löschfahrzeuges inkl. Blaulicht ein sicheres Arbeiten auf der viel befahrenen Bundesstraße B 2/B 175 gewährleistete. Kalkuliert man jede Arbeitsstunde mit 8,50 € Mindestlohn, so leisteten die Großebersdorfer einen Gesellschaftsbeitrag für sich und ihre Mitbewohner von 728,00 € zzgl. Benzin und Bereitstellung der Technik. Schade ist deshalb aber auch, dass es rustige Mitmenschen gibt, denen Ordnung und Sauberkeit in Großebersdorf nicht wichtig zu sein scheint und nach dem Motto handeln: Das sollen mal schön die anderen machen! Für den darauffolgenden Montag hatte ich eine kostenpflichtige Straßenkehrmaschine bestellt, mit deren Hilfe ein großer Teil des Straßendrecks ohne Muskelkraft entfernt werden konnte. Hier ein Dank an die „Dienstleistungsgesellschaft an der Orla mbH“ aus Neustadt (Orla) und an den Bauhof der Gemeinde. Im kommenden Jahr wird es die Putzaktion wieder geben; da bin ich mir mit den Ortsteilräten sowie den meisten Bewohnern ganz sicher. Außerdem begeht dann der Ortsteil Struth seine 600-Jahrfeier. Ich wünsche mir, dass dann die Bürger beider Orte eng zusammenarbeiten werden nach dem Motto „Für ein schönes und sauberes Dorf“! Ich wünsche allen Mitbürgern eine schöne Sommerzeit.

Ihr Arnd Goldhardt

## Aus dem Vereinsleben

### Die Volkssolidarität gratuliert und informiert!

Ihren Geburtstag feiern im Juni 2015 am:

01.06. Frau Gisela Herzig	15.06. Herr Heinz Bartsch
03.06. Frau Annemarie Müller	21.06. Frau Marianne Voigt
05.06. Herr Bernd Müller	24.06. Frau Karla Köppl
06.06. Frau Ingrid Hartmann	30.06. Frau Sigrid Jeck

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen für das neue Lebensjahr alles Gute und beste Gesundheit.

## Unsere Veranstaltungen im Juni 2015

### 03.06.2015 Busfahrt zum „Alpenhof“ bei Markneukirchen mit Kremserfahrt

Die genauen Abfahrtsorte und -zeiten entnehmen Sie bitte den gesonderten Aushängen!!

### 17.06.2015 Geburtstag des Monats für alle Mitglieder, die in den Monaten Januar bis Juni 2015 ihren Geburtstag feierten bzw. feiern.

Ort: Kultur- u. Vereinshaus Niederpöllnitz  
Beginn: 14.30 Uhr

### 22.06.2015 Kegelnachmittag in Staitz

Treffpunkt: 15.30 Uhr Dorfplatz Niederpöllnitz  
Interessenten melden bitte sich bei Frau H. Richter an.

### Achtung!

Wir laden unsere Mitglieder und Freunde der Ortsgruppe der VS Niederpöllnitz ganz herzlich zu unserem diesjährigen **Grill- und Sommerfest** am **Samstag, dem 04.07.2015, ab 14.00 Uhr**, ins Kultur- und Vereinshaus Niederpöllnitz ein.

Für das leibliche Wohl und gute Unterhaltung wird gesorgt! Bitte melden Sie Ihre Teilnahme bis zum **27.06.2015** bei Ihrer zuständigen Kassiererin bzw. Frau H. Richter an.

## Die Jugendfeuerwehr Harth-Pöllnitz bekommt neue T-Shirts

Jede Organisation, welche auch immer, möchte etwas repräsentieren, jeder möchte in der Öffentlichkeit geordnet und diszipliniert auftreten. Eine Voraussetzung dafür ist einheitliche Bekleidung. Für unsere Jugendfeuerwehr haben wir einen Sponsor für T-Shirts gefunden. Die Firma Stieghorst Baumaschinen GmbH & CO.KG hat unsere Jugendfeuerwehr mit einheitlichen T-Shirts ausgestattet. Dafür möchten sich die kleinen Kameraden und die Einsatzabteilung der Feuerwehr Harth-Pöllnitz recht herzlich bei dem Geschäftsführer Torsten Stieghorst bedanken.



Den ersten Einsatz hatten die neuen T-Shirts schon. Am Sonnabend, dem 16.05.2015, fand wie jedes Jahr in Rohna der traditionelle Ausschheid im Löschangriff statt. 5 Feuerwehren aus der Nachbarschaft sind zum Wettkampf angetreten und die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Harth-Pöllnitz stellte die 6. Mannschaft. Die Jugend durfte als erstes starten und legte für die „älteren“ unter den Kameraden ihre gute Zeit vor. Im Verlauf des Wettkampfes konnte nur die Mannschaft aus Rohna die Zeit unterbieten. Somit standen die „kleinen“ Kameraden auf Platz 2 in der Gesamtwertung. Aus Respekt vor der Leistung der Jugendfeuerwehr hat sich die Wettkampfleitung dazu entschieden, der Jugendfeuerwehr den verdienten Pokal für den 2. Platz auch zu geben. Damit sind sie wahrscheinlich die ersten in Thüringen, die in die Erwachsenenwertung einbezogen wurden. Ohne Fleiß kein Preis. Natürlich müssen auch sie für diese Leistung fleißig trainieren. Für das Training bedanken sich die Kameraden bei den beiden Jugendwarten Philipp Lorber und Ringo Kirchner, die hier ganze Arbeit geleistet haben.

Die Leitung der Feuerwehr  
der Gemeinde Harth-Pöllnitz

## Heimatverein Niederpöllnitz

Aus Anlass der Agrarfesttage wird die nächste erweiterte Vorstandssitzung am

**Freitag, dem 12. Juni 2015 um 18.30 Uhr**

in der Gaststätte „Zum Brite“ stattfinden. Dazu laden wir alle Leiter der Arbeitsgruppen ein.

Die nächste Gesamtmitgliederversammlung führen wir am Dienstag, dem 07.07.2015 durch.

Mitteilung erfolgt nochmals im Juni-Amtsblatt.



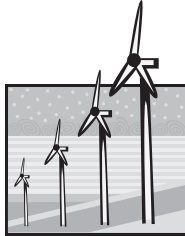
## Tanzen lernen

Wie beim letzten Treffen vereinbart findet der nächste Termin am

**Dienstag, dem 2. Juni 2015 um 20.00 Uhr**

im Clubraum des Kultur- und Vereinshauses Niederpöllnitz statt. Bitte wieder rechtzeitig Bescheid geben, wenn die Teilnahme nicht möglich sein sollte. (bei D. Müller Telefon: 036607/60154 oder E. Rößler Telefon: 036607/60716)

*Ihr Energieberatungszentrum e.V.  
informiert*



Messwerte Forstwolfersdorf (340 m ü. NN) Von Vereinsmitglied Martin Unger	2015	Januar	Februar	März	April
Monatsmittelwert der Temperatur	°C (7.00 Uhr)	+ 0,49	- 2,78	+ 0,81	3,26
Niederschlagssumme	mm (l/m²)	50,0	6,5	44,5	42,0
Solarwärmegewinnung	kWh/m² Kollektorfläche	2,46	16,9	24,96	45,06
Durchschn. Windgeschwind. (20 m über Grund)	m/s	4,42	2,93	3,2	3,11
Energiegewinn Photovoltaik	kWh/m² Kollektorfläche	1,16	4,7	6,96	10,8
Messwerte der vereinseigenen Demonstrationsanlage zur Solarstromgewinnung auf der Grundschule Frießnitz von Vereinsmitglied Reinhard Weigelt	kWh/m² Kollektorfläche	3,2	5,8	11,6	13,2

**Das nächste  
Amtsblatt  
erscheint  
am  
27.06.2015.**

**Redaktionsschluss  
für Ihre Beiträge  
ist der 17.06.2015.**

### Amtsblatt der Gemeinde Harth-Pöllnitz

Kostenlose Verteilung an die Haushalte  
in der Gemeinde Harth-Pöllnitz  
Druckauflage: 1.530

Herausgeber: Gemeinde Harth-Pöllnitz

Satz, Gestaltung und Druck:  
Emil Wüst & Söhne · C. Wüst e.K.,  
Burgstraße 10 in 07570 Weida  
Telefon: 0366 03/55 30 · Fax: 0366 03/55 35,  
kontakt@druckerei-wuest.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 01.01.2015  
\*©1 designed by Freepik.com

Nachdruck der von uns gestalteten und gesetzten  
Anzeigen sowie redaktionelle Beiträge (auch aus-  
zugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung!  
Gerichtsstand ist Gera.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos  
sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgebener  
Anzeigen, Texte und Änderungen übernehmen wir  
keine Gewähr.

Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung  
Harth-Pöllnitz, OT Niederpöllnitz, Am Porstendorfer  
Weg 1, 07570 Harth-Pöllnitz zu beziehen.